

Nachweisübersicht für die Strukturvorgaben und die Basis-Stufe

Strukturvorgaben

Vorgabe aus Richtlinie der KVB	Nachweise
<p>Mindestens 20 bis maximal 100 Praxen. Begründete Ausnahmen möglich, soweit höchstens 150 Netzpraxen am Praxisnetz teilnehmen.</p> <p>Abweichung sind nur aus folgenden Gründen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versorgungsradius (größer 12,95 km) - Größe/Ausdehnung der Versorgungsregion (größer 25,9 km) - Bevölkerungsdichte (größer 177,50 Einwohner pro km²) 	<p>Gesellschaftsvertrag (Kopie)</p> <hr/> <p>Excel-Liste mit LANRs und HBSNRs der Netzärzte Netzmitgliederliste (Anlage B1)</p> <p>Begründung im Falle einer Abweichung hinsichtlich der Obergrenze (wenn mehr als 100 Netzpraxen am Praxisnetz teilnehmen)</p>
<p>Das Praxisnetz besteht aus mindestens drei verschiedenen Fachgruppen. Es muss dabei mindestens ein Netzarzt der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a, Satz 1 Nr. 1., 3., 4. oder 5. SGB V angehören (Hausärzte ohne Kinderärzte). Zusätzlich müssen dem Praxisnetz mindestens zwei Fachgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung (§ 12 Abs. 1 <i>Bedarfsplanungsrichtlinie des G-BA, Stand: 16.05.2013</i>) angehören.</p>	<p>Netzmitgliederliste (Anlage B1)</p>
<p>Das Praxisnetz hat das auf die wohnortnahe Versorgung bezogene zusammenhängende Gebiet (Patientenversorgungsregion) bei Antragstellung unter Angabe der Postleitzahlengebiete der Versorgungsregion des Praxisnetzes nachzuweisen.</p>	<p>Auflistung der im Netzgebiet versorgten Postleitzahlengebiete in Anlage B2 des Anerkennungsantrags.</p>
<p>Zum Nachweis einer wohnortnahen Versorgung muss eine gleichmäßige (dezentrale) Verteilung der Netzpraxen in der Versorgungsregion des Praxisnetzes erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für die hausärztlichen Netzpraxen. Dazu hat das Praxisnetz die Postleitzahlen und Nummern der Hauptbetriebsstätten (HBSNR) der teilnehmenden vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Netzärzte unter Benennung der jeweiligen Facharztgruppe nachzuweisen. Im Falle einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit einer Hauptbetriebsstätte außerhalb des Netzgebietes ist der Ort der Zulassung des Netzarztes (Vertragsarztsitz) im Netzgebiet unter Angabe der Fachgruppe entsprechend zu kennzeichnen.</p>	<p>Excel-Liste mit Facharztbezeichnungen der Netzärzte (Anlage B3)</p>

Vorgabe aus Richtlinie der KVB	Nachweise
Die teilnehmenden vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Praxen haben sich zum Praxisnetz wahlweise in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen.	Gesellschaftsvertrag (Kopie)
Das Praxisnetz besteht in seiner aktuellen Form seit mindestens drei Jahren.	Anzeige gegenüber der BLÄK (Kopie) ODER anderer adäquater Nachweis (Kopie eines Gesellschaftsvertrags, Kopie der Beschlussprotokolle)
Das Praxisnetz hat sich bei der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) gemäß § 23c Abs. 2 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns als Praxisverbund angezeigt.	Anzeige gegenüber der BLÄK (Kopie)
Das Praxisnetz unterhält eine verbindliche Kooperationsvereinbarung mit mindestens einem nichtärztlichen Leistungserbringer oder stationären Leistungserbringer, welcher nicht Gesellschafter oder satzungsmäßiges Mitglied des Praxisnetzes ist. Die freie Wahl der Gesundheitsberufe bleibt unberührt.	Angabe im Anerkennungsantrag
Das Praxisnetz hat gemeinsame Standards für die teilnehmenden Netzpraxen zu vereinbaren, insbesondere zu: Unabhängigkeit gegenüber Dritten, z. B. in wirtschaftlicher Hinsicht, Einhaltung von vereinbarten Qualitätsmanagementverfahren und –zielprozessen, Beteiligung an vereinbarten Maßnahmen zum Wissens- und Informationsmanagement.	Verpflichtungserklärung im Anerkennungsantrag
Das Praxisnetz hat Managementstrukturen nachzuweisen durch: eine als eigene Organisationseinheit ausgewiesene Geschäftsstelle des Praxisnetzes. Eine solche liegt dann vor, wenn eine entsprechende Postanschrift, eine E-Mail-Adresse und ein fester Ansprechpartner bestehen sowie feste Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit gewährleistet sind, einen Geschäftsführer je Praxisnetz, einen ärztlichen Leiter / Koordinator, welcher nicht zugleich Geschäftsführer des Praxisnetzes ist (Ausnahme bei entsprechendem Nachweis möglich).	adäquaten Nachweises über Managementstrukturen (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Ansprechpartner, Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit), Gesellschaftsvertrag (Kopie) Protokolle von Gesellschafter- und Beiratssitzungen (Kopien) Begründung für Ausnahmeregelung ärztlicher Leiter = Geschäftsführer (Personalunion)

Versorgungsziele / Kriterien der Basis-Stufe (§ 4 der Richtlinie der KVB)

Vorgabe aus Richtlinie der KVB	Inhalte	Nachweise
1. Versorgungsziel Patientenzentrierung		
Kriterium „Patientensicherheit“		
Medikationscheck: Nachzuweisen ist ein im Praxisnetz abgestimmtes, verbindliches Vorgehen für definierte Patientengruppen, z. B. im Bereich Polymedikation.	Medikationscheck	Prozessbeschreibung "Medikationscheck" (Anlage B4 des Anerkennungsantrags)
Internes Fehlermanagement: Prozessbeschreibung	Internes Fehlermanagement	Prozessbeschreibung „Fehlermanagement im Praxisnetz“ (Anlage B5)
Kriterium „Therapiekoordination / Kontinuität der Versorgung“		
Innerhalb des Praxisnetzes soll eine vorgegebene angemessene Wartezeit nicht überschritten werden. Hierfür werden regelmäßige Analysen der Wartezeiten durchgeführt, dokumentiert und Verbesserungsmaßnahmen entwickelt. Eine Terminvergabe nach Dringlichkeit und Zeitbedarf innerhalb des Praxisnetzes wird in Form eines Zielprozesses angestrebt.	Terminvereinbarungsregelungen innerhalb des Praxisnetzes	Prozessbeschreibung "Wartezeitenanalysen / Terminvereinbarungsregelungen" (Anlage B6)
		Einreichung einer im Praxisnetz abgestimmten Terminvereinbarungsregelung nach Dringlichkeit und Zeitbedarf <u>für mindestens zwei Fachgruppen</u>
2. Versorgungsziel Kooperative Berufsausübung		
Kriterium „Gemeinsame Fallbesprechungen“		
Nachzuweisen sind regelmäßige Fallbesprechungen (z. B. Abstimmung Therapie, aufgetretene Komplikationen) mittels der Protokolle der durchgeführten Besprechungen. Erhoben wird die Gesamtanzahl pro Netz.	Regelmäßige gemeinsame Fallbesprechungen	<p>Mindestens vier Protokolle (Kopien) der Fallbesprechungen aus den letzten zwölf Monaten vor Antragsstellung.</p> <p>Bei den Fallbesprechungen sind mindestens drei verschiedene ärztliche Fachgruppen beteiligt und mindestens 60% der Teilnehmer sind Mitglieder des Praxisnetzes.</p> <p>Die Protokolle haben folgende Mindestinhalte aufzuweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen und LANRs aller teilnehmenden Netzmitglieder (Angaben von Nicht-Netzärzten müssen aus Datenschutzgründen weggelassen bzw. geschwärzt werden) 2. Datum der Fallbesprechung

Vorgabe aus Richtlinie der KVB	Inhalte	Nachweise
		3. Inhalte der Fallbesprechung unter Zuordnung des jeweiligen ICD-10 Codes Selbstauskunft im Anerkennungsantrag
Kriterium „Netzzentrierte Qualitätszirkel“		
<p>Nachzuweisen sind regelmäßige netzzentrierte Qualitätszirkel (QZ). Die Netzstandards haben dabei den Grundsätzen der KVB zur Anerkennung, Durchführung und Gestaltung von Qualitätszirkeln (QZ-Grundsätze), in der jeweils gültigen Fassung, zu entsprechen.</p>	<p>Netzzentrierte Qualitätszirkel</p>	<p>Mindestens ein Protokoll (Kopie) eines Qualitätszirkels, das in den letzten zwölf Monaten vor Antragsstellung erstellt worden ist, z. B. Ausdrucke der in eQZ protokollierten Qualitätszirkel. Unter den Teilnehmern der durchgeführten Qualitätszirkel sind mindestens 75% Netzärzte (netzzentrierter Qualitätszirkel). Protokolle haben folgende Mindestinhalte aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen und LANRs aller teilnehmenden Netzmitglieder (Angaben von Nicht-Netzärzten müssen aus Datenschutzgründen weggelassen bzw. geschwärzt werden) 2. Datum des Qualitätszirkels 3. Inhalte des Qualitätszirkels unter Zuordnung des jeweiligen ICD-10 Codes
	<p>Einhaltung der QZ-Grundsätze</p>	<p>Verpflichtungserklärung im Anerkennungsantrag</p>
Kriterium „Sichere elektronische Kommunikation“		
<p>Nachzuweisen sind: Verbindliche Absprachen zur Kommunikation, z. B. zur E-Mail-Erreichbarkeit sowie zur Nutzung von Kommunikationsmedien und -wegen für Patientendaten</p>	<p>Absprachen zur Erreichbarkeit untereinander</p>	<p>Verpflichtungserklärung im Anerkennungsantrag</p>
<p>Ein Zugang zu einem vom Internet getrennten Netzwerk nur für Vertragsärzte, Psychotherapeuten und medizinische Institutionen / Einrichtungen für alle Netzärzte</p>	<p>Zugang zu einem vom Internet getrennten Netzwerk</p>	<p>Verpflichtungserklärung im Anerkennungsantrag</p>
<p>Sicherstellung, dass alle Netzpraxen bzw. alle Netzärzte hinsichtlich der Online-Abrechnung über einen von der KBV anerkannten Zugangsweg (z. B. KV-SafeNet) verfügen</p>	<p>Online-Abrechnung über einen von der KBV anerkannten Zugangsweg</p>	<p>Verpflichtungserklärung im Anerkennungsantrag Je nach Selbstauskunft und Ergebnis der internen Prüfung, wird das Praxisnetz unter Auflage anerkannt.</p>
<p>Bestätigung, dass das Praxisnetz über einen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz und über einen IT-</p>	<p>Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragter sind im Netz vorhanden</p>	<p>Verpflichtungserklärung im Anerkennungsantrag</p>

Vorgabe aus Richtlinie der KVB	Inhalte	Nachweise
<p>Sicherheitsbeauftragten für das Netz verfügt</p> <p>Bestätigung, dass die am Praxisnetz teilnehmenden Ärzte bzw. Praxen selbst und eigenverantwortlich für die Sicherheit ihrer Daten auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz haften</p>	Haftungserklärung	Verpflichtungserklärung im Anerkennungsantrag
Kriterium „Wissens- und Informationsmanagement“		
<p>Von den Praxisnetzen nachzuweisen sind die geregelte Zugänglichkeit von Therapiestandards und Fortbildungsinitiativen des Praxisnetzes:</p> <p>Praxisbezogene Fortbildung</p>	Angebotene zertifizierte Fortbildungen von Netzärzten	<p>Übersicht (Anlage B7) über alle von Netzärzten angebotenen zertifizierten Fortbildungen nach Kategorie C der BLÄK bzw. der PTK Bayern zur ärztlichen Fortbildung in der jeweils gültigen Fassung in den letzten zwölf Monaten.</p> <p>Teilnahmebescheinigung der BLÄK bzw. PTK Bayern (Kopie) von allen dazugehörigen Fortbildungen in der jeweils gültigen Fassung in den letzten 12 Monaten</p>
Fortbildungsangebote für beteiligte Gesundheitsberufe	Fortbildungsangebot für beteiligte Gesundheitsberufe	Übersicht (Anlage B8) über alle Fortbildungsangebote im Netz für nichtärztliche medizinische Mitarbeiter der Netzpraxen in den letzten zwölf Monaten vor Antragsstellung (z. B. Ausdruck aus dem Intranet / Internet)
Behandlungspfade für ausgewählte / häufige Indikationen (Patientengruppen)	Behandlungspfad für ausgewählte / häufige Indikationen (Patientengruppen)	Einreichung der angewandten Behandlungspfade und einer Übersicht (Anlage B9) aller im Netz angewendeten Behandlungspfade.
Intranet-basierter Zugriff auf Leitlinien und andere Informationsquellen	Intranet-basierter Zugriff auf Leitlinien und andere Informationsquellen	Selbstauskunft im Anerkennungsantrag, auf welche Leitlinien im Intranet oder auf der Praxisnetz-Homepage verwiesen wird
3. Versorgungsziel Verbesserte Effizienz / Prozessoptimierung		
Kriterium „Darlegungsfähigkeit auf Praxis- wie auf Netzebene“		
<p>Kein Nachweis bei Anerkennung erforderlich. Nachweis erfolgt durch den jährlichen Netzbericht (§ 9 Abs. 1 der Richtlinie der KVB), welcher spätestens bis zum 30.06. über das komplette vergangene Kalenderjahr (Januar bis Dezember) bei der KVB eingereicht werden muss. Der erste Netzbericht ist über das komplette, auf die Anerkennung folgende Kalenderjahr auszustellen und spätestens bis zum 30.06. des darauf folgenden Kalenderjahres vorzulegen.</p>		

Vorgabe aus Richtlinie der KVB	Inhalte	Nachweise
Kriterium „Beschleunigung von Diagnose- und Therapieprozessen im Praxisnetz“		
<p>Nachgewiesen werden sollen geregelte Behandlungsprozesse im Netz: Verbindliche interne Regelung zur interdisziplinären bzw. interprofessionellen Zusammenarbeit für ausgewählte Versorgungsbereiche</p>	<p>Verbindliche interne Regelung zur interdisziplinären bzw. interprofessionellen Zusammenarbeit für ausgewählte Versorgungsbereiche</p>	<p>Prozessbeschreibung "Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit" (Anlage B10 des Anerkennungsantrags)</p>
<p>Arzneimittelverordnungsgrundsätze: Netzkonsens (Musterverfahren) zur AM-Verordnung und AM-Therapiesicherheit ggf. auch zu anderen Verordnungen</p>	<p>Arzneimittelverordnungsgrundsätze</p>	<p>Verpflichtungserklärung im Anerkennungsantrag</p>